



Landesschülervertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

§1 Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des LSPs werden von den LSV-Mitgliedern geleitet. Sie üben während der Sitzungen das Hausrecht aus.
- (2) Sie können 1. zur Ordnung, 2. zur Sache und 3. zur Einhaltung der Redezeit rufen. Sie können nach zweimaliger Ermahnung das Wort für den Zeitraum der Diskussion über den fraglichen Punkt entziehen oder das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergeben.
- (3) Die LSV-Mitglieder lassen zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung abstimmen.

§2 Rednerinnen und Redner

- (1) In der Regel gibt es keine Beschränkung der Redezeit.
- (2) Jede Rednerin und jeder Redner hat darauf zu achten, dass sie/er sich 1. kurzfasst, 2. am Thema und 3. sachlich bleibt.
- (3) Es darf niemand persönlich angegriffen oder beleidigt werden. Jemandem, der einen anderen persönlich angreift oder verletzt, kann durch die LSV-Mitglieder für die Dauer der Diskussion über den fraglichen Punkt das Wort entzogen werden.

§3 Beschränkung des Rederechts

- (1) Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit von einer oder einem Delegierten gestellt werden. Ferner kann jederzeit ein Antrag auf Schließung oder Streichung der Rednerliste bzw. sofortige Abstimmung gestellt werden.
- (2) Die Beschränkung gilt bis zum Ende der Diskussion über den fraglichen Punkt.

§4 Reihenfolge der Rednerinnen und Redner

- (1) Die LSV-Mitglieder erteilen das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen erfolgen durch einfaches Handzeichen.
- (2) Rederecht genießen nur Delegierte. Die LSV-Mitglieder können Gästen das Wort erteilen.
- (3) Die Rednerin oder der Redner kann Zwischenfragen oder -bemerkungen gestatten.
- (4) Delegierte, die zur Geschäftsordnung reden wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihenfolge. Diese Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und zwei Minuten Redezeit nicht überschreiten.
- (5) Die LSV-Mitglieder dürfen sich außerhalb der Reihenfolge zum weiteren Verfahren äußern.
- (6) Einem ordentlichen Mitglied des LSP sowie dem LVL kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dieses im Ermessen der LSV-Mitglieder aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist.
- (7) Alle Delegierten haben das Recht eine Diskussion zu einem Tagesordnungspunkt zu fordern.

§5 Abstimmungen

- (1) Bei allen Abstimmungen sind nur Delegierte bzw. deren Vertreterin oder Vertreter, sofern der Delegierte nicht

anwesend ist, stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (2) Bei der Stimmenabgabe ist niemand an Weisungen gebunden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern es Satzung, Geschäfts- oder Wahlordnung nicht anders vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Rückholanträge und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhören einer Für- und einer Gegenrede sofort abzustimmen. Wird keine Gegenrede gestellt, so gilt der Antrag als angenommen.
- (6) Alle Delegierten haben das Recht, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Die Abstimmung wird geheim durchgeführt, wenn eine Delegierte oder ein Delegierter diesen Antrag stellt.

§6 Anträge

- (1) Anträge sind schriftlich eine Woche vor dem LSP bei den LSV-Mitgliedern einzureichen. Geschäftsordnungsanträge sind hiervon ausgenommen. Satzungs-, Geschäftsordnungs- und Wahlordnungsänderungsanträge sind schriftlich zwei Wochen vor dem LSP bei den LSV-Mitgliedern einzureichen.
- (2) Die Anträge werden zu Tagungsbeginn ausgehängt.
- (3) Über die Behandlung von Anträgen, die nicht bis zum in Absatz (1) genannten Zeitpunkt vorgelegen haben (sog. Initiativanträge), wird zu Beginn der Antragsphase des LSPs abgestimmt.
- (4) Initiativanträge werden nur beraten, wenn eine 2/3 Mehrheit des LSPs dem zustimmt.
- (5) Der Antragsteller stellt seinen Antrag vor und begründet ihn. Anschließend steht der Antrag zur Diskussion und darauf folgend zur Abstimmung.
- (6) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Thema vor, so ist es dem Präsidium überlassen, den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§7 Änderung von Anträgen

- (1) Zur Änderung eines Antrags können Änderungsanträge schriftlich während der Sitzung des LSPs bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.
- (2) Ein Antrag wird geändert, wenn der Antragsteller den eingebrachten Änderungsantrag übernimmt. Außerdem wird ein Antrag geändert, wenn die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten dem zustimmt.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.